

- In den Abteilungen XIV ist durch den Leiter eine gesonderte Dienstanweisung über den Personen- und Fahrzeugverkehr zu erlassen.
- Privatfahrzeugen ist das Befahren des Geländes des Dienstobjektes nur mit Genehmigung des Leiters der Abteilung XIV oder IX gestattet.
- Gefangenentransportfahrzeuge der Abteilungen XIV sind bei Einfahrt nur auf den Dienstausweis des Transportleiters zu kontrollieren.
Bei Ausfahrt ist der Wachhabende zu benachrichtigen und der Auftrag zum Passieren einzuholen.
Gefangenentransportfahrzeuge, die mit Inhaftierten oder Strafgefangenen beladen sind, müssen durch einen Sicherungsposten zum Kontrollposten begleitet werden.
- Nachts ist beim Ein- und Auslaß von Personen und Fahrzeugen der vollziehende Kontrollposten durch einen zweiten Posten (bewaffnet mit MPi) abzusichern.

37.7. Den Wach- und Sicherungskräften ist während des Postendienstes nicht gestattet:

- Ihren Postenbereich selbständig zu verlassen;
- die Waffe auf Personen zu richten, sofern es nicht eine besondere Situation erfordert;
- zu lesen, zu schreiben und sich zu unterhalten, sofern es nicht zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten notwendig ist;
- zu schlafen;
- alkoholische Getränke zu sich zu nehmen;